

Wer haftet für falsche Spendenbescheinigungen?

Ist immer der Unterzeichner der Dumme?

von DBSV-Generalsekretär Rechtsanwalt Patrick R. Nessler,
Neunkirchen/Saar*



Immer wieder stellt sich die Frage, wer haftet gegenüber dem Finanzamt, wenn eine Spendenbescheinigung mit falschem Inhalt ausgestellt worden ist. Der die Bescheinigung ausstellende Verein oder Verband? Derjenige, der die Bescheinigung unterschrieben hat?

Das Einkommenssteuergesetz (EStG) legt fest (§ 10 b Abs. 4 Satz 2 EStG), dass derjenige dem Finanzamt für entgangene Steuern haftet, der vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt (Ausstellerhaftung) oder der veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlassungshaftung).

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat in einer neueren Verwaltungsanweisung dazu Stellung genommen (Verw. v. 15.12.2003: S 2223 A - 95 - St II 1.03) und Folgendes ausgeführt.

Die Ausstellerhaftung trifft grundsätzlich nur die Körperschaft, das heißt den entsprechenden Verein oder Verband. Denn die Durchführungsverordnung zum Einkommenssteuergesetz ordnet ausdrücklich an, dass Zuwendungsbestätigungen vom Empfänger auszustellen sind (§ 50 Abs. 1 EStDV). Da als Zuwendungsempfänger nur die in § 49 EStDV genannten Einrichtungen in Betracht kommen, sind diese allein "Aussteller" der Zuwendungsbestätigungen (vgl. BFH-Urteil vom 24.4.2002, BStBl 2003 II S. 128).

Gegenüber einer natürlichen Person, also demjenigen, der die Bescheinigung unterschrieben hat, greift die Ausstellerhaftung nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Frankfurt allenfalls dann ein, wenn die Person außerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises gehandelt hat. Also für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht zuständig gewesen ist.

Auch hinsichtlich der Veranlassungshaftung ist nur der Verein bzw. der Verband in die Haftung zu nehmen, da durch die Haftung ein Fehlverhalten des Empfängers der Zuwendung in Zusammenhang mit der Spendenverwendung sanktioniert werden soll (BFH-Urteil vom 24.4.2002, a.a.O.). Die Haftung ist dabei verschuldensunabhängig und damit in Form einer Gefährdungshaftung ausgestaltet.

Bitte wenden !!!

Bis zum 31.12.1999 konnten steuerbegünstigte Vereine und Verbände bei Verfolgung bestimmter gemeinnütziger Zwecke Spenden nur über eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (meist die Gemeinde) empfangen. Stellte die Körperschaft des öffentlichen Rechts die Spendenbestätigung aus, ohne sich die Steuerbegünstigung des Letztempfängers nachweisen zu lassen, erfüllt sie nicht die ihr auferlegten haushalts- und aufsichtsrechtlichen Prüfungspflichten (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 19.7.1978, I B 14/78, BStBl 1978 II S. 598), zu denen insbesondere das Verlangen des Nachweises der Steuerbegünstigung durch Vorlage des letzten Freistellungsbescheides bzw. der vorläufigen Bescheinigung gehört. Sie handelte damit grob fahrlässig und erfüllte die in der Person des Ausstellers begründeten Voraussetzungen des § 10 b Abs. 4 Satz 1 1. Alternative EStG.

Die entgangene Steuer, für die der Haftende in Anspruch genommen wird, ist nach § 10 b Abs. 4 Satz 3 EStG mit 40 % des zugewendeten Betrages anzusetzen. Die Festlegung der Haftungshöhe als fester Prozentsatz der Zuwendung erfolgt unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen beim Zuwendenden (soweit dieser Vertrauensschutz genießt). Die Frage, in welchem Umfang sich der Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden steuerlich ausgewirkt hat, bleibt ohne Bedeutung für die Haftungsfrage. Einzelfallbezogene Ermittlungen des Ausfalls unterbleiben.

Im Falle der Ausstellerhaftung bestimmt sich die Bemessungsgrundlage für die Haftungshöhe nach den Zuwendungen, für die eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausgestellt wurde. Im Falle der Veranlasserhaftung bestimmt sie sich nach den fehlverwendeten Zuwendungen.

Dem Haftenden ist vor dem Erlass des Haftungsbescheides rechtliches Gehör zu gewähren. Im Haftungsbescheid sind die Gründe für die Ermessensentscheidung darzustellen. Insbesondere sind, wenn mehrere Personen als Haftende in Betracht kommen, die Erwägungen zu erläutern, warum gerade die in Anspruch genommene/n Person/en unter mehreren zur Haftung ausgewählt und herangezogen wird/werden.

Demnach brauchen sich die Schatzmeister, Kassenwarte und alle sonstigen vom Verein oder Verband mit der Erstellung der Spendenbescheinigungen beauftragte Personen keine Gedanken zu machen, dass sie persönlich in Anspruch genommen werden, falls eine Spendenbescheinigung fahrlässig oder gar grob fahrlässig falsch ausgestellt worden ist.

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2005 der Sprecher des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“. Bereits seit 2000 gehört Rechtsanwalt Nessler dem Arbeitskreis „Leitbild“ des DBSV an.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Königsbahnstr. 5
D-66538 Neunkirchen/Saar*

*Tel.: 06821 / 13030
Fax: 06821 / 13040
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*